

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Postfach 100910, 01079 Dresden

An die Jugendämter im Freistaat Sachsen,
das Sächsische Landesjugendamt, sowie die Informations- und
Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS)

nachrichtlich:
an die kommunalen Landesverbände im Freistaat Sachsen
(SSG und SLKT)

Ihre Ansprechperson
Bettina Göpfert

Durchwahl
Telefon +49 351 564-69211
Telefax +49 351 564-69009

bettina.goepfert@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-6932/31/12

Dresden,
16. Dezember 2024

- ausschließlich per E-Mail -

Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Kindertagespflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema „Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr (sog. „Ü3-Kinder“)“ war nach dem Wegfall des § 3 SächsKitaG bereits mehrfach Thema in verschiedenen fachlichen Arbeitskreisen zur Kindertagespflege. Beiliegend gebe ich Ihnen hiermit die entsprechende Rechtsauffassung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus (SMK) als Oberste Landesjugendbehörde zur Kenntnis. Bitte geben Sie diese an die Kolleginnen und Kollegen der Fachberatung und –sofern zutreffend – an die kreisangehörigen Gemeinden weiter.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Göpfert gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Nicole Wolfram
Referatsleiterin

Anlage

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.html

Anlage

Rechtsauffassung des SMK als Oberste Landesjugendbehörde zur Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertagespflege durch Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, aufgrund des Wegfalls von § 3 SächsKitaG zum 1. August 2023

Vorbemerkung:

Zunächst einmal ist klarzustellen, dass auch bis zur Streichung des § 3 SächsKitaG die übergeordneten bundesgesetzlichen Regelungen des SGB VIII (hier insbesondere relevant die in § 24 Absatz 3 und 4 SGB VIII enthaltene Formulierung „ergänzend oder bei besonderem Bedarf“ für die Betreuung ältere Kinder in Kindertagespflege) galten. Ergänzend dazu war in § 3 Absatz 3 SächsKitaG bis zum 31. Juli 2023 geregelt „[...] ²Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.“ Ein Anspruch auf Betreuung in der Kindertagespflege wurde durch diese Regelung nicht begründet.

Die zum 1. August 2023 erfolgte Streichung des § 3 SächsKitaG war aus rechtssystematischen Gründen erforderlich. Eine Verschärfung der Voraussetzungen oder Schlechterstellung für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege für sog. „Ü3-Kinder“ war durch den Landesgesetzgeber nicht intendiert. In der Vergangenheit lag der Anteil der in Kindertagespflege betreuten „Ü3-Kinder“ bei ca. 4 Prozent. Es wird sich erfahrungsgemäß auch weiterhin eher um eine geringe Anzahl von Kindern handeln und es gibt aufgrund der Änderung im SächsKitaG keine Notwendigkeit, die bisherige dahingehende Praxis einzuschränken. Grundsätzlich sollten Entscheidungen stets zum Wohle des Kindes getroffen werden. Die jeweilige Kindertagespflegeperson wiederum muss in ihrem pädagogischen Konzept die besonderen Bedarfe sowie altersspezifischen Anforderungen der Kinder berücksichtigen.

Zu konkreten Fragestellungen:

Unter welchen Voraussetzungen ist die Betreuung in Kindertagespflege für Kinder über drei Jahre hinaus rechtlich möglich?

Der Rechtsanspruch für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ist im SGB VIII (derzeit noch) ausdrücklich auf die Betreuung in Kindertageseinrichtungen als primäre Förderform ausgerichtet. Die Betreuung in Kindertagespflege ist jedoch bei besonderem Bedarf oder ergänzend möglich. Insofern können die Eltern auch einen Betreuungsanspruch in der Kindertagespflege gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen bzw. der Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann anspruchserfüllend auf eine Betreuung in der Kindertagespflege verweisen.

Unabhängig eines Rechtsanspruchs bleibt es den Beteiligten weiterhin überlassen, flexible Lösungen für die Betreuung von über dreijährigen Kindern zu finden; insbesondere beim Wechsel von Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung. Der in § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII auf in einer Kindertageseinrichtung beschränkte Betreuungsanspruch führt nicht dazu, dass andere Betreuungsformen unzulässig sind.

Wie wird der besondere Bedarf definiert und wer ist dafür verantwortlich? Bisher stimmen Kommunen einer Betreuung über das 3. Lebensjahr hinaus bei einem Bedarf der Eltern auch ohne ärztliche Bescheinigung o. ä. zu.

— Durch den Wegfall des § 3 SächsKitaG ist keine Änderung oder Verschärfung der bisherigen Praxis erforderlich. Der „besondere Bedarf“ kann sich ergeben aus Gründen, die in der Person des Kindes aber auch der Eltern liegen, welche die Betreuung in einer Kleingruppe, durch eine feste Bezugsperson oder mit einem bestimmten pädagogischen Konzept förderlicher für die Entwicklung des Kindes erscheinen lässt. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist aus Sicht der Obersten Landesjugendbehörde **nicht** erforderlich, zumal ein solches ohnehin nur bei einer Erkrankung relevant wäre.

—